

Retouren an MA III – Parkraumbewirtschaftung

Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung

**Stadtmagistrat**  
Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht  
SachbearbeiterIn Benjamin Fasser  
Telefon +43 512 5360 1115  
Email post.parkraumbewirtschaftung  
@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 11.04.2019

## Entfernung von Hindernissen gemäß § 89a StVO, Zahl MagIbk/18208/PW-ASK/204/1

Über Veranlassung der Behörde wurde gemäß § 89a Abs. 2 StVO das in Innsbruck, Stadlweg 1, ohne Kennzeichentafeln abgestellte Fahrzeug

Opel, silber

am 10.04.2019 entfernt.

Der Eigentümer des Fahrzeuges ist der Behörde nicht bekannt und wird gemäß § 89a Abs. 5 StVO aufgefordert, dieses bis spätestens 14.10.2019 unter Nachweis des Eigentumsrechtes beim städt. Zentralhof, Innsbruck, Roßaugasse 4, gegen Bezahlung der Verwahrungskosten von € 1,50 pro Tag zu übernehmen. Nach dieser Frist ginge das Eigentum nach § 89a Abs. 6 StVO auf die Stadt Innsbruck als Erhalterin der Straße über.

Hinweis: Nach § 89a Abs. 8 StVO sind die Kosten der Entsorgung eines entfernten Kraftfahrzeuges vom letzten Zulassungsbesitzer zu tragen (neben den Verwahrungskosten Entfernungskosten von € 130,80 und Beseitigungskosten). Diese Kosten werden dem Zulassungsbesitzer wenn erforderlich mit Bescheid vorgeschrieben.

Für den Stadtmagistrat:

Stefan Jug  
(elektronisch unterfertigt)

Ergeht auf Abschrift an:  
MA I - AS - ALLGEMEINE SERVICEDIENSTE  
botendienste@innsbruck.gv.at

MA III - SB - STRAßENBETRIEB  
dietmar.auer@magibk.at

